



Presseinformation

Ordnungsmäßigkeit der Finanzbuchhaltung – Betriebsprüfung

Essen, 12. Dezember 2017****Es ist erstaunlich, wie die Unternehmen in Deutschland auf die gesetzlichen Vorgaben wie die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung der Finanzbuchhaltung unter Datenübertragungsgesichtspunkten (GoBD), die seit 01. Januar 2016 gelten, reagieren. Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei [Roland Franz & Partner](#) in Düsseldorf, Essen und Velbert, wundert sich, dass sich anscheinend niemand um die Vorschriften der GoBD kümmert. Zumal alle Rechnungen - seien es Ausgangsrechnungen, Eingangsrechnungen, Kassenbelege etc. - innerhalb von 10 Tagen nach Eingang unveränderbar dokumentiert werden müssen.

Man muss es nicht digitalisiert festschreiben. Man kann auch ohne weiteres wieder in die Steinzeit zurück fallen und diese Vorschrift dadurch erfüllen, dass man manuell Rechnungseingangs- und Rechnungsausgangsbücher schreibt. Aber wer möchte das schon.

„Es gibt umfangreiche technische Möglichkeiten, diese gesetzliche Vorschrift zu erfüllen und wir haben in der Vergangenheit immer wieder diese Möglichkeiten aufgezeigt. Auch die in diesem Jahr häufig geforderte Vorlage der Verfahrensdokumentation des Unternehmens durch Betriebsprüfer wird seitens der Unternehmer teilweise leider belächelt und in unserer täglichen Praxis hören wir häufig die Aussage: Haben wir nie gemacht, ist nicht nötig. Machen wir nicht“, berichtet Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz.

In diesem Zusammenhang wird ignoriert, dass die Finanzverwaltung das Recht hat, bei elektronischen Kassensystemen die Bedienungsanleitungen aller Kassen anzufordern ebenso wie die Programmierungsprotokolle bei der Erstprogrammierung der Kassensysteme und bei allen folgenden Änderungen. Sind im Prüfungszeitraum mehrere unterschiedliche Kassen im Einsatz, gilt dies für alle Kassen.

„Bei jeder Betriebsprüfung, die wir in diesem Jahr abgewickelt haben, und bei der Unternehmer elektronische Kassen im Einsatz hatten, wurden diese Unterlagen von den Betriebsprüfern angefordert. Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung sehen bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften einen schwerwiegenden Mangel im Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Finanzbuchhaltung, was dazu führt, dass Zuschätzungen bei Umsatz und Gewinn seitens der Finanzverwaltung erfolgen können. Dies führt zu nicht unerheblichen Steuernachzahlungen. Es berechtigt den Betriebsprüfer - laut Meinung der Finanzverwaltung - auch dann Zuschätzungen durchzuführen, wenn sonst alles in Ordnung ist“, warnt Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz.

Die Steuerberaterin rät eindringlich, diese Warnung nicht in den Wind zu schlagen und es nicht bei späteren Betriebsprüfungen darauf ankommen zu lassen: „Es kann nur teuer werden, denn die Finanzverwaltung will nur Ihr Bestes: **Ihr Geld**“.

Über Roland Franz & Partner

Was im Gründungsjahr 1979 mit klassischer Steuerberatung begann, hat sich im Laufe der Jahre zu einem fachübergreifenden Full-Service-Angebot entwickelt. Die Kanzlei Roland Franz & Partner in

Düsseldorf, Essen und Velbert ist seit mehr als 30 Jahren die erste Adresse für kompetente Steuerberatung, Rechtsberatung und mehr. Die rund 30 Mitarbeiter der drei Niederlassungen bieten individuelle, auf die jeweilige Situation angepasste, Lösungen. Die ersten Schritte zur Realisierung einer fachübergreifenden Mandantenberatung wurden bereits Anfang der 90er Jahre durch Kooperation mit einer Wirtschaftsprüfungspraxis und einer Rechtsanwaltskanzlei im gleichen Hause geschaffen. Heute bietet Roland Franz & Partner als leistungsstarke Partnerschaftsgesellschaft vielfältige Beratungs- und Serviceleistungen aus einer Hand, die für die Mandanten Synergieeffekte auf hohem Niveau sowie eine Minimierung des Koordinationsaufwandes gleichermaßen nutzbar machen.

Unternehmenskontakt:

Roland Franz & Partner
Steuerberater – Rechtsanwälte
Bettina M. Rau-Franz
Moltkeplatz 1
45138 Essen
Tel: 0201-81095-0
Fax: 0201-81095-95
E-Mail: kontakt@franz-partner.de
www.franz-partner.de

Pressekontakt:

GBS – Die PublicityExperten
Dr. Alfried Große
Am Ruhrstein 37c
45133 Essen
Tel.: 0201 84195-94
ag@publicity-experte.de